

# **Satzung**

## **der Anna Huberta Roggendorf Stiftung**

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Anna Huberta Roggendorf Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und der öffentlichen Gesundheitspflege durch die Unterstützung der Arbeit des katholischen indischen Ordens „Society of the Helpers of Mary“ (Gesellschaft der Helferinnen Mariens).
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - finanzielle Unterstützung der Arbeit des Ordens in den Elendsvierteln, Waisenhäusern und Leprakolonien von Indien, Äthiopien und Kenia sowie ggf. später hinzukommenden Ländern, in denen der Orden tätig ist,
  - Unterstützung und Gründung von Einrichtungen zur Bekämpfung der Lepra,
  - Unterstützung und Förderung der seelsorglichen und caritativen Arbeit der „Society of the Helpers of Mary“ in den Ländern, in denen der Orden tätig ist,
  - gesundheitliche Aufklärung und Erziehung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter, ihre Erben und die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Dies gilt auch im Falle ihres Ausscheidens oder der Auflösung der Stiftung.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit die Stiftungsverwaltung durch Dritte im Wege der Dienstleistung erbracht wird, darf hierfür eine angemessene Vergütung aus der Stiftung gezahlt werden.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus 70.000 Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Zur Anlage des Stiftungsvermögens kann der Vorstand Anlagerichtlinien festlegen.

#### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

#### **§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Stiftung nicht zu.

#### **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 8 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören mindestens drei Mitglieder an. Eine Höchstzahl wird nicht festgelegt.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre.
- (3) Der Vorstand ergänzt sich durch Zuwahl. Bei Ausscheiden eines Mitglieds wählen die verbleibenden Mitglieder einen Nachfolger, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist mit einer Mehrheit von 2/3 der übrigen Vorstandsmitglieder bei schwer wiegenden Gründen möglich.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertretung. Beide sind jeweils für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

- (7) Der erste Vorstand besteht aus folgenden Personen:
- a) Hartmann, Christian
  - b) Marzouk, Adnen
  - c) Pulsfort, Dr. Bernhard
  - d) Pulsfort, Dr. Ernst (erste Amtszeit auf 3 Jahre begrenzt)
  - e) Spratte-Marzouk, Inge (erste Amtszeit auf 3 Jahre begrenzt)

### **§ 9 Stellung und Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Für rechtsverbindliche Erklärungen sind die Unterschriften des Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung und eines weiteres Vorstandsmitglieds erforderlich.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
  - c) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an die Stiftungsaufsichtsbehörde und das zuständige Finanzamt,
  - d) Durchführung von Baumaßnahmen im Rahmen der laufenden Gebäudeunterhaltung.

### **§ 10 Zusammen treten des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, von seinem Vorsitzenden oder der Stellvertretung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit zwei Wochen Frist.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bzw. bei dessen Abwesenheit der Stellvertretung, den Ausschlag. Eine Ausnahme bilden Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung. Bei diesen Beschlüssen ist die Zustimmung von mindestens  $2/3$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder der Stellvertretung zu unterzeichnen sind.

### **§ 11 Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung**

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen werden vom Vorstand gefasst und erfordern die Zustimmung von mindestens  $2/3$  der anwesenden Mitglieder.

- (2) Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung erfordert die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (3) Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der staatlichen Genehmigungsbehörde.
- (4) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamts einzuholen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen zu gleichen Teilen an
  - das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR e.V., Mozartstraße 9, 52064 Aachen und
  - die Aktion „Brot für die Welt“ des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche, Stauffenbergstraße 76, 70184 Stuttgart, oder deren Rechtsnachfolger.Das übernommene Stiftungsvermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, wie sie in § 2 dieser Satzung festgelegt sind.

## **§ 12 Stiftungsaufsichtsbehörde**

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Senatsverwaltung für Justiz Berlin.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.
- (3) Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Berlin, den 5. August 2010

Prof. Dr. Ulrich Feige

Christian Hartmann

Herbert Holtgreife

Dr. Ernst Pulsfort

Thomas Roßnagel

Erika Spratte

Hermann Spratte

Dr. Karl Spratte

Inge Spratte-Marzouk

Dr. Jan Henri Swagemakers